

**Promotionsordnung der FAU – RpromO- „alte“ Fassung 10. Oktober 2017
Diese Vorgaben gelten für alle Doktorandinnen und Doktoranden, deren
Promotionsverfahren bereits vor dem 20. Februar 2019 eröffnet wurde.**

§15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:

- 20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare oder
- sechs Exemplare der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit oder
- sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU veröffentlicht wird oder
- eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

Die Pflichtexemplare, die bei der Unibibliothek abgegeben werden, sollten keinen Lebenslauf enthalten!

Wenn die Doktorarbeit (oder Teile davon) bereits in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht wurde, dann ist eine (zweite) Veröffentlichung im Dokumentenserver der Universität (OPUS) eventuell nicht möglich. Manche Verlage erlauben eine Veröffentlichung erst nach Ablauf einer sogenannten Embargofrist oder gar nicht. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Betreuer und prüfen Sie den Veröffentlichungsvertrag mit der Fachzeitschrift, bevor Sie die Doktorarbeit in OPUS hochladen.

Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung in der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Sobald die Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek vorliegen, schickt die UB eine Eingangsbestätigung an das Promotionsbüro. Erst dann wird im Promotionsbüro die Promotionsurkunde ausgestellt und per Einschreiben an den Promovierenden verschickt.

Bei Abgabe in der Universitätsbibliothek muss das Titelblatt der Arbeit den Vorgaben der Promotionsordnung entsprechen; das Datum der mündlichen Prüfung und Titel und

vollständige Namen der Gutachter müssen auf dem Titelblatt ergänzt werden (bei Abgabe im Promotionsbüro sind diese Felder noch frei zu lassen).

Die Doktorandin bzw. der Doktorand sollte die Dissertation generell **nur nach Rücksprache mit dem Betreuer in den Online-Dokumentenserver der Universität (OPUS) einstellen**, da eine nachträgliche Veröffentlichung der Arbeit (oder von Teilen der Arbeit) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift durch die Online-Publikation bei der Universitätsbibliothek erheblich erschwert werden könnte. Generell unmöglich wird die Publikation in einer Fachzeitschrift nicht, es kommt im Einzelfall auf die Vorgaben der Fachzeitschrift an.

Vorsicht auch bei einer evtl. geplanten Patentierung! Bitte auch in diesem Fall Rücksprache mit dem Betreuer halten.